

stehender Zustände und andererseits zugleich auch Ziel- und Zwecksetzung zur Erreichung bestimmter gesellschaftlicher Veränderungen.

Wesentliches Mittel, um die in den Gerechtigkeitsforderungen zum Ausdruck kommenden Ziele zu erfüllen, ist das sozialistische Recht. Die Gerechtigkeit ist also einerseits Zweck im Hinblick auf das Recht, das Mittel zur Erreichung der gesetzten Zwecke ist, sie ist aber andererseits auch Mittel der Bewertung des Rechts, und zwar insofern, als das bestehende Recht danach beurteilt wird, ob es gerecht oder ungerecht ist, ob es den gegenwärtig erforderlichen Zielsetzungen noch entspricht oder nicht. Das weist auf die Einheit und Verschiedenheit von Recht und Gerechtigkeit hin, auf die relative Selbständigkeit beider Kategorien und die zwischen ihnen möglichen Widersprüche.

Ebensowenig wie die Wertung und Zielsetzung aus den objektiven Verhältnissen unmittelbar entspringt, ebensowenig werden auch die Forderungen der Gerechtigkeit automatisch dem Recht eigen. Das Recht muß auf der Grundlage der gegebenen Zielsetzungen und Zwecke bewußt gestaltet werden. Es nimmt niemals die erforderlichen Gerechtigkeitsgehalte automatisch in sich auf. Deshalb entsteht auch für das sozialistische Recht — aber auf der Grundlage sozialistischer gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten — die Frage danach, ob es jeweils gerechtes oder ungerechtes Recht ist, ob es also gesellschaftliche Beziehungen, Handlungen und Ereignisse unter den richtigen Aspekten der Gleichheit und Ungleichheit erfaßt. Dabei entsteht vor allem auch die Frage, inwieweit die gewählten rechtlichen Mittel zur Erreichung des gesetzten Zweckes auch zweckmäßig sind. Diese beiden Probleme, das Setzen des Zweckes und die Zweckmäßigkeit der zu seiner Erreichung ausgewählten Mittel, sind also unbedingt voneinander zu unterscheiden. Die Bezeichnung des Zweckes und Zieles ersetzt keineswegs das bewußte Auffinden der entsprechenden Mittel. Das gilt auch für die Entwicklung der rechtlichen Mittel. Diese ist vor allem deshalb häufig recht kompliziert, weil in die Erreichung eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes oder in die Regelung bestimmter Beziehungen eine außerordentlich mannigfaltige und nicht immer genau voraussehbare und berechenbare Fülle von Variablen hineinspielt. Anders formuliert, handelt es sich bei dem Verhältnis von Gerechtigkeitsverwirklichung als Ziel und Gestaltung der entsprechenden rechtlichen Mittel in Form von Rechtsnormen auch um die Relation von gestellter Aufgabe und organisatorischer Verwirklichung. Die Festsetzung der Aufgabe ist eine Sache, die nicht zu lösen ist, wenn nicht gleichzeitig der Transformation der in ihr enthaltenen Ziele in den entsprechenden organisatorischen Mechanismus die erforderliche Beachtung geschenkt wird. Dabei erweist sich häufig, daß und wie die in der Aufgabe enthaltene Möglichkeit erst durch das Auffinden der entsprechenden Mittel zur Wirklichkeit werden kann. Erst durch die Mittel zeigt sich, inwieweit die Aufgabe selbst durchführbar ist, und nicht selten modifiziert sich durch die Schwierigkeiten der Transformation die Aufgabe selbst.

Welche neuen Gleichheitsbeziehungen müssen durch das sozialistische Recht als Ausdrucksform der neuen Macht realisiert werden? Lenin sagt hierzu: „Unter Gleichheit verstehen die Sozialdemokraten auf politischem Gebiet die *Gleichberechtigung* und auf ökonomischem Gebiet ... die *Abschaffung der Klassen*. Dagegen denken die Sozialdemokraten gar nicht an die Herstellung einer Gleichheit der Menschen im Sinne der Gleichheit der Kräfte und der Fähigkeiten (der körperlichen und der geistigen) ... Die Klassen abzuschaffen bedeutet, *alle* Bürger in ein *gleiches* Verhältnis zu den *Produktionsmitteln* der gesamten Gesellschaft zu bringen, bedeutet, daß *alle*